

**Finanzdepartement**

Bahnhofstrasse 19  
6002 Luzern  
Telefon 041 228 55 47  
info.fd@lu.ch  
www.lu.ch

Öffnungszeiten:  
Montag - Freitag  
08:00 - 11:45 und 13:30 - 17:00

Eidgenössisches Finanzdepartement

per E-Mail an (Word- und PFD-Version):  
vernehmlassungen@estv.admin.ch

Luzern, 19. September 2017

Protokoll-Nr.: 991

**Bundesgesetz über die Verrechnungssteuer (Verrechnungssteuergesetz; VStG)**

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 28. Juni 2017 haben Sie die Kantonsregierungen zur Vernehmlassung zu eingangs erwähnter Vorlage eingeladen.

Im Namen und Auftrag des Regierungsrates teile ich Ihnen mit, dass der Kanton Luzern der geplanten Änderung des Bundesgesetzes über die Verrechnungssteuer im Grundsatz zustimmt. Wir begrüssen insbesondere die vermehrte Anwendung des Meldeverfahrens bei geldwerter Leistung und den damit verbundenen Wegfall einer unnötigen nachträglichen Erhebung der Verrechnungssteuer bei offenen Veranlagungen von natürlichen Personen.

Das Grundsatzproblem der Verrechnungssteuer bei geldwerten Leistungen bleibt aber auch mit der Änderung des Verrechnungssteuergesetzes weiterhin bestehen beziehungsweise ungelöst. Wir beantragen daher die Streichung des Wortes "fahrlässig" im Einleitungssatz des neuen Artikels 23 Absatz 2 VStG und die Aufnahme der Fahrlässigkeit in Artikel 23 Absatz 2b VStG am Schluss des Absatzes: "...oder Vermögen hinzugerechnet werden und die Deklaration fahrlässig unterblieb."

Schliesslich beantragen wir – analog zu den Ausführungen im Kreisschreiben Nr. 40 und analog dem kürzlich geänderten Meldeverfahren bei der Verrechnungssteuer – im Übergangsrecht eine Ausdehnung der nun geplanten Änderungen auf alle offenen Fälle.

Ich danke für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

  
Marcel Schwerzmann  
Regierungsrät